



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 12/2023

Februar 2023

Registernummer: 25412265365-88

**zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats (COM(2022) 695 final)**

#### Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam (Vorsitzende und Berichterstatterin)  
Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen  
Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle  
Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin  
Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren  
Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf  
Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach  
Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz, Dresden  
Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

#### Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz, Frankfurt/Main  
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin  
Rechtsanwalt Marc André Gimmy, Düsseldorf  
Rechtsanwalt Andreas Max Haak, Düsseldorf  
Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach, Stuttgart  
Rechtsanwalt Guido Imfeld, Aachen  
Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Hamburg  
Rechtsanwalt Maximilian Müller, München  
Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam (Berichterstatterin)  
Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl, Berlin (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott, Düsseldorf  
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer, LL.M., Frankfurt/Main  
Rechtsanwältin Stefanie Schott, Darmstadt  
Prof. Dr. Gerson Trüg, Freiburg  
Rechtsanwalt Andreas von Máriássy, München

Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel  
Ass. jur. Viliانا Ilieva, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel  
Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel  
Ass. jur. Nadja Flegler, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
www.brak.de

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
Fax +49.30.28 49 39 -11  
Mail zentrale@brak.de

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail brak.bxl@brak.eu

**Verteiler:** Europäische Kommission  
Bundesministerium der Justiz  
Ausschuss für Recht des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages  
Familienminister/Familiensensoren der Länder  
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien  
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht  
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag  
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag  
Rechtsanwaltskammern  
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.  
Bundesnotarkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Familiengerichtstag e.V.  
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.  
Deutscher Juristinnenbund e.V.  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht  
Redaktionen der Zeitschriften NJW, FuR, FamRZ, ZFE, Kind-Prax, FamRB, ErbR, NWB  
Erben u. Vermögen, Zerb, ZEV Zeitschrift für Erbrecht u. Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## **Stellungnahme**

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats (COM(2022) 695 final) Stellung nehmen zu dürfen.

Es überrascht und ist zu begrüßen, dass die Kommission in dieser Schnelligkeit einen Vorschlag vorlegt. Erst Ende 2020 wurde ein solcher angekündigt und eine Expertengruppe eingesetzt. Nun liegt dem europäischen Gesetzgeber bereits ein Vorschlag vor.

Mit den Regelungen zu den gegenseitigen Anerkennungen von Entscheidungen in Elternschaftssachen sowie der Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats besteht die Chance, Rechtssicherheit im europäischen Abstammungsrecht zu erhalten und Familien zu stärken.

Zu begrüßen, ist – wie sich aus der Begründung und den gesetzten Zielen ergibt - Kinder und deren Grundrechte sowie andere Rechte von Kindern in grenzüberschreitenden Situationen zu schützen, deren Rechte insbesondere auf Identität, Nichtdiskriminierung, Privat- und Familienleben europaweit zu stärken und zugleich das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.

Dabei ist – und insoweit ist dem Kommissionsvorschlag zu folgen - nicht davon auszugehen, dass die Staatsangehörigkeit des Kindes, sowohl was die internationale Zuständigkeit als auch das anwendbare Recht angeht, in diesen Fällen das richtige Anknüpfungskriterium ist.

**I.**

### **Kapitel I: Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

**1. a)**

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, dem strukturellen Aufbau der anderen Verordnungen im Bereich des Familienrechts (Brüssel IIb-VO, EuGüVO, EuPartVO) zu folgen und den Gegenstand des Vorschlages (Art. 1) sowie den Anwendungsbereich (Art. 3) zusammenzufassen.

Art. 3 sollte als Abs. 2 des Art. 1 (der dann „Anwendungsbereich“ heißen würde) eingefügt werden.

**b)**

Art. 2 des Vorschlags ist in den anderen Verordnungen eher am Ende einer Verordnung (z.B. Art. 62 EuGüVO, Kap. VIII Brüssel IIb-VO) normiert. Diesem Aufbau folgend sollte Art. 2 des Vorschlags nach hinten verschoben werden.

**2. Zu Art. 3 lit. i)**

Art. 3 lit. i) sollte dahingehend korrigiert werden, dass klargestellt wird, dass die „formalen“ rechtlichen Anforderungen an die Feststellung der Elternschaft von der Verordnung ausgenommen sind. Die materiellen Anforderungen - wie sie sich aus dem nationalen geltenden Recht (!) ergeben - fallen selbstverständlich in den Anwendungsbereich der Verordnung.

**3. Zu Art. 4****Ziff. 2**

Art. 4 Ziff. 2 des Vorschlags definiert den Begriff „Kind“. Dabei stellt der Verordnungsvorschlag auf eine „Person“ unter 18 Jahren ab. Gleichzeitig wird in Erwägungsgrund 24 deutlich gemacht, dass die Elternschaft auch eine eines noch nicht geborenen Kindes erfasst. Unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund Nr. 17ff., der deutlich nicht nur auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), sondern auch den European Acquis hinweist, ist fraglich, ob noch nicht geborene Kinder in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen sollen. Hierzu bedarf es einer eindeutigen Klarstellung.

**Ziff. 3**

Soweit Art. 4 Ziff. 3 des Vorschlags die „Begründung“ der Elternschaft definiert und gleichzeitig darauf hinweist, dass dies auch die Begründung der im Anschluss an die Anfechtung einer zuvor begründeten Elternschaft einschließt, sollte dies auch im Erwägungsgrund Nr. 2 aufgenommen werden. Denn es geht auch um eine Begründung der Elternschaft im Anschluss an die Anfechtung einer zuvor begründeten Elternschaft.

Insoweit ist im Übrigen auf Erwägungsgrund Nr. 33 zu verweisen. Dieser betont, dass die Verordnung gegebenenfalls auch auf das Erlöschen oder die Beendigung der Elternschaft Anwendung findet (vgl. Erwägungsgrund Nr. 33 S. 2).

In diesem Zusammenhang: Erwägungsgrund Nr. 33 verweist auf die Feststellung der Elternschaft. D.h. Art. 4 Ziff. 3 müsste die Feststellung der Elternschaft, die Begründung der Elternschaft im Anschluss an eine Anfechtung der Elternschaft sowie das Erlöschen oder die Beendigung der Elternschaft erfassen.

Außerdem ist an dieser Stelle eine Harmonisierung beider Erwägungsgründe (Erwägungsgrund Nr. 2 und Erwägungsgrund Nr. 33) notwendig. Sie könnten in Erwägungsgrund 2 zusammengefasst werden.

**II.****Kapitel II: Gerichtliche Zuständigkeit****1. Zu Art. 6 bis 9**

Die große Herausforderung bei der Schaffung von Zuständigkeitsregelungen besteht darin, dass an Verfahren über die Abstammung oft mehr als zwei Parteien beteiligt sind. Diese wiederum können in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben – auch einem anderen als das Kind. Art. 6 bietet alternative Gerichtsstände der internationalen Zuständigkeit.

Ein Elternteil bzw. das Kind kann von insgesamt sechs alternativen Gerichtsständen gemäß Art. 6 Gebrauch machen. Darüber hinaus soll es auch noch eine Restzuständigkeit gemäß Art. 7 des Vorschlags und eine Notzuständigkeit („forum necessitatis“) geben. Somit sind acht mögliche Gerichtsstände vorgesehen.

Während der Vorschlag dies damit rechtfertigt, dass so der Zugang zur Justiz in einem Mitgliedstaat erleichtert wird, ist dies in der Praxis sehr schwierig handhabbar. Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht die Gefahr, dass damit die Möglichkeit des „forum shoppings“ eröffnet wird. Das kann nicht im Interesse des betroffenen Kindes sein bzw. kann sogar zu dessen Lasten gehen. Außerdem führt die Regelung unweigerlich zu konkurrierenden Zuständigkeiten. Rechtssicherheit, insbesondere für das Kind, würde verloren gehen.

Davor schützt auch nicht der aus den anderen Verordnungen bekannte Mechanismus hinsichtlich der konkurrierenden Zuständigkeiten, der auch hier über die „lis pendens“-Vorschriften nach Art. 11 und 14 des Vorschlags gelöst wird.

Deshalb stellt sich die Frage, ob - im Gegensatz zu den anderen EU-Verordnungen - das Ziel des Verordnungsvorschlags, das Kind auch dadurch zu schützen, indem man ihm einen unproblematischen Zugang zu einer Jurisdiktion gibt, zurücktreten muss gegenüber einem rechtssicheren Zugang. Ein derartiger rechtssicherer Zugang kann durch die alternativen Gerichtstände nicht gewährt werden:

Denn aufgrund der alternativen Anknüpfung wird das Kind in einen Rechtsstreit über die Anerkennung seiner Elternschaft „hineingezogen“, in einem Staat, in dem es nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gleiches gilt für die Verfahren auf Begründung der Elternschaft im Anschluss an eine Anfechtung der Elternschaft sowie das Erlöschen oder die Beendigung der Elternschaft.

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer würde eine Kaskadenanknüpfung dem schützenswerten Kind - als dem eigentlich Betroffenen - ermöglichen, rechtssicher ein Verfahren auf Anerkennung der Elternschaft zu führen bzw. führen zu lassen.

Die Nähe des Kindes zu dem angerufenen Gericht und damit das Argument des Zugangs zu einem Gericht, muss aus hiesiger Sicht deshalb in den Hintergrund treten.

Hinzu kommt, dass die Vorschriften des Art. 14, die den Zuständigkeitskonflikt lösen sollen, nicht die Fälle erfassen, in denen ein Verfahren hinsichtlich der Elternschaft eines verheirateten Elternpaares (bspw. Anfechtung der Vaterschaft durch den rechtlichen Vater) in einem Mitgliedstaat und in einem anderen Staat das Feststellungsverfahren auf Elternschaft (durch den genetischen Vater) geführt wird. Dann sind die Beteiligten nicht die „gleichen Personen“ – die Beteiligten können durchaus mehrere Personen erfassen. In diesem Falle würde nur eine Verweisungsvorschrift („forum conveniens“) helfen.

Zusammenfassend:

Zu Recht weist der Ordnungsgeber darauf hin, dass in den meisten Mitgliedstaaten die Rechte in Bezug auf die Elternschaft nicht verglichen oder aufgehoben werden können. Dies bedeutet aber auch, dass mit jeder Möglichkeit eines „forum shoppings“ Zuständigkeiten entstehen können, die nicht im Interesse des betroffenen Kindes, sondern der Eltern bzw. eines Elternteils sind. Dies kann nur durch die hier vorgeschlagene Kaskadenanknüpfung vermieden werden.

## **2. Zu Art. 15**

Ausdrücklich begrüßt wird die Vorschrift des Art. 15 (Recht auf Meinungsäußerung des Kindes). Dies insbesondere auch insoweit, als diese Vorschrift sich prominent in Kapitel II des Vorschlages befindet.

### **III.**

#### **Kapitel III: Anzuwendendes Recht**

Die Vorschriften in Art. 17 bis 20 des Vorschlags sind zu begrüßen. Dies gilt auch für die universelle Anwendung (Art. 16 des Vorschlags). Die Anknüpfung an das Recht der Geburtsmutter ist klar und eindeutig.

Ausdrücklich begrüßt wird auch Art. 17 Abs. 2 des Vorschlags, der es ermöglicht, dass das Recht des weiteren Elternteils Anwendung findet und damit eine Elternstelle einnehmen kann.

Lediglich fraglich ist, ob es der Vorschrift des Art. 19 des Vorschlags bedarf. Denn Art. 17 hat lediglich ein Anknüpfungsmoment: Den gewöhnlichen Aufenthalt der Geburtsmutter bzw., soweit es einen solchen nicht gibt, den Geburtsort des Kindes. Wie kann es dann überhaupt zu einer Wandelbarkeit des Statuts kommen?

### **IV.**

#### **Kapitel IV: Anerkennung**

Die Vorschriften sind zu begrüßen. Es fällt jedoch auf, dass in Art. 31 Nr. 1 lit. c) und Art. 39 Nr. 1 lit. b) die Geschlechterneutralität entgegen der sonstigen Formulierung im Vorschlag der Kommission aufgegeben wurde und die Begriffe „Vaterschaft“ und „Mutterschaft“ verwendet werden. Diese sollten einheitlich durch den Begriff „Elternschaft“ ersetzt werden.

### **V.**

#### **Kapitel VI: Europäisches Elternschaftszertifikat**

Dass der Nachweis der Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat mittels des Europäischen Elternschaftszertifikats erleichtert werden soll, ist ein begrüßenswertes Ziel. Der Vorschlag ist grundsätzlich klar im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Ausstellung, den Inhalt sowie die Wirkung des Zertifikats.

Zu begrüßen ist, dass Vorschriften über die internationale Zuständigkeit der ausstellenden Behörde aufgenommen wurden. Dadurch wird sichergestellt, dass nur eine international zuständige Behörde dieses Zertifikat ausstellen kann, das dann innerhalb der EU frei zirkuliert. Dies garantiert – soweit ersichtlich - der Vorschlag.

#### **Abschließend:**

Der Verordnungsvorschlag verdeutlicht, wie weit der europäische Gesetzgeber bereits an Regelungen arbeitet, die zwar nicht in das Abstammungsrecht der Mitgliedstaaten eingreifen, die aber auch als Aufforderung an die Mitgliedstaaten begriffen werden sollten, das Abstammungsrecht – auch in Deutschland – endlich zu reformieren.